

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V b (Angestellter im Forsttinnendienst); ArbGG § 39; ZPO §§ 144, 551

Leitsätze:

1. Es besteht kein Anspruch auf Eingruppierung durch den Arbeitgeber, da eine höhere Vergütung nicht von der Eingruppierung, sondern der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale abhängt.
2. Die organisatorische Verbindung von Tätigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan, die einheitliche Übertragung auf einen Angestellten und der innere Zusammenhang durch den Bezug auf die Aufgaben eines Forstamtes können die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit rechtfertigen.
3. Gründliche umfassende Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
4. Beschließt das Landesarbeitsgericht bei einer Vertagung, mit den bisherigen ehrenamtlichen Richtern weiterzuverhandeln, ist bei Verhinderung eines der ehrenamtlichen Richter an seiner Stelle der nach der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Rüge der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts bedarf eines Verfahrensrüges.
5. Die Einnahme des Augenscheins durch eine Arbeitsplatzbesichtigung zur Sachaufklärung und Unterrichtung des Gerichts unterliegt bei unstreitigem Sachverhalt dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 1/74

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1974 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 1/74

4 Sa 92/72 Baden-Württem-
berg

Verkündet am
16. Oktober 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 1973 - 4 Sa 92/72 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

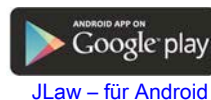
Der Kläger trat am 2. Juni 1942 als Waldfacharbeiter in den Dienst der damaligen Forstverwaltung und legte im Jahre 1944 die Gehilfenprüfung ab. Am 1. Februar 1945 wurde er zum Kriegsdienst einberufen und kehrte am 26. November 1948 als Schwerkriegsbeschädigter aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Am 1. Oktober 1952 wurde er bei der Forstverwaltung des beklagten Landes wieder eingestellt; er war von diesem Zeitpunkt an im Forstinnendienst beschäftigt. Die Geltung des BAT ist zwischen den Parteien arbeitsvertraglich vereinbart. Der Kläger wurde zunächst in VergGr. IX eingestuft, am 1. Januar 1955 in VergGr. VIII, am 1. Januar 1959 in VergGr. VII, am 1. Oktober 1962 in VergGr. VI b und am 1. Januar 1966 in VergGr. V c BAT höhergruppiert. Seit dem 1. Februar 1962 ist er beim Forstamt L tätig. Zu diesem Forstamt gehören neben dem Leiter sechs Betriebsbeamte und etwa 75 Waldarbeiter; im Innendienst werden neben dem Kläger drei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Mit Antrag vom 24. Juni 1966 verlangte der Kläger Höhergruppierung in die VergGr. V b BAT. Dieser Antrag wurde am 10. Juli 1969 abschlägig beschieden.

Die Tätigkeit des Klägers erstreckt sich auf folgende Arbeitsgebiete: Als sog. Büroleiter obliegt ihm die Dienstaufsicht über das Kanzleipersonal des Forstamtes und dessen Arbeitseinteilung. Hierzu ist einmal die Anleitung und Fortbildung der Forstamtsbediensteten, besonders hinsichtlich des Waldarbeiter-Tarifrechts und des Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrechts, Weitergabe von Erlassen des Ministeriums und der Forstdirektion zu rechnen. Ferner prüft der Kläger die Lohnberechnungen des Lohnrechners einschließlich der rechnerischen Feststellungen der Lohnrechnungen, weiter die Holzverkaufsbelege, die vom Holzrechner erstellt werden, einschließlich der rechnerischen Feststellung der Belege; außerdem prüft er die Holzmassen-Buchführung des Holzrechners nach; in beiden Fällen überprüft er die Ansätze der Rechnung,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nicht das Rechenwerk. Ferner führt er selbständig einen Teil der Wirtschaftsbücher des Forstamtes für Staats- und Körperschaftswald (solche Wirtschaftsbücher sind Nachweise der Wirtschaftsergebnisse innerhalb eines 10-jährigen Wirtschaftszeitraums hinsichtlich der Höhe des Holzeinschlags sowie der Durchführung von Kultur- und Pflegemaßnahmen). Schließlich unterweist der Kläger Studenten und Referendare im Forstamtsinnendienst (das Forstamt L ist Ausbildungsforstamt für den höheren Forstdienst).

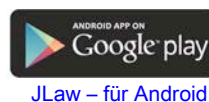
In Personalangelegenheiten der Waldarbeiter erteilt der Kläger Auskünfte und Beratungen bei der Einstellung und entwirft die Arbeitsverträge in schwierigen Fällen (im Regelfall werden die Arbeitsverträge vom Lohnrechner angefertigt). Er entwirft auch Vereinbarungen mit Gemeinden und Privatwaldbesitzern über die Abordnung von Waldarbeitern des Forstamtes. Ferner hat der Kläger die Waldarbeiter über die Beantragung von Eigenkapital-Beihilfen für den Wohnungsbau zu beraten und bei der Antragsstellung Hilfe zu leisten sowie die Stellungnahme des Forstamts hierzu zu entwerfen und die Verpflichtungen der Waldarbeiter, denen solche Beihilfen gewährt worden sind, zu überwachen. Außerdem meldet er bei schlechtem Wetter bei den Arbeitsämtern Arbeitseinstellungen; dabei meldet er die betroffenen Waldarbeiter, berät sie und leistet Hilfe bei der Antragstellung und führt Verhandlungen mit den Arbeitsämtern. Weiter behandelt er Fragen der Kindergeldzahlung und der Sozialversicherung. Schließlich stellt er eine Übersicht über die Wegegeld-Kilometer für die Berechnung des Wegegeldes nach dem Waldarbeiter-Tarifvertrag auf. Bei den Personalangelegenheiten der Beamten und Angestellten des Forstamtes, die im wesentlichen von der Forstdirektion erledigt werden, wirkt der Kläger bei der Anwerbung und Einstellung von Kanzleiangeestellten mit; ferner stellt er die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigung der Betriebsbeamten für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr auf und legt sie der Forstdirektion vor; außerdem legt er Bei-

Hinweis: Arch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

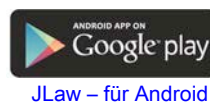
hilfeanträge vor, stellt die Urlaubsansprüche fest und führt die Urlaubsliste; er überwacht die Einhaltung des Mutter-schutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes; er meldet die Angestellten zur Sozial- und Zusatzversicherung an, führt die Registratur über Personalunterlagen (die hauptsächlich bei der Forstdirektion geführt werden) und entwirft Beurteilungen von Kanzleiangestellten.

Auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wirkt der Kläger bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags mit, und zwar bei der Ermittlung der erwarteten Haushaltseinnahmen aus dem Forstbetrieb und der für den Forstbetrieb erforderlichen Haushaltsmittel auf Grund der von den Betriebsbeamten mit dem Leiter des Forstamts entworfenen Betriebspläne. Für die erforderlichen Lohnausgaben errechnet er auf Grund statistischer Unterlagen und nach dem Tarifvertrag sowie aus Hinweisen des Amtsleiters den Haushaltsmittelbedarf; für die Ermittlung des Bedarfs an Sachausgaben prüft er Unterlagen, holt Angebote ein oder bereitet Ausschreibungen vor. Nach diesen Ermittlungsergebnissen entwirft er den Bericht an die Forstdirektion über die Haushaltsanmeldungen für den Haushaltsvoranschlag. Beim Vollzug des Haushaltsplans prüft er die Unterlagen für Kassenanweisungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben (Einreihung nach Buchungsstellen, rechnerische Feststellung, teilweise auch Feststellung der sachlichen Richtigkeit). Der Kläger hat in besonderen Fällen auch Kassenanweisungen (z.B. Grundsteuer, Beiträge an Berufsgenossenschaften, laufende Einnahmen aus Verträgen) zu entwerfen. Ferner gibt er nach Weisungen des Amtsleiters Warenbestellungen auf; für Betriebsstoffe für den Forstbetrieb, Maschinenersatzteile, Geräte, Düngemittel, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel holt er Angebote ein oder entwirft eine beschränkte Ausschreibung; für Bürobedarf erteilt der Amtsleiter lediglich die generelle Anweisung zur Bestellung im Rahmen des Kassenanschlags. Außerdem führt der Kläger die Haushaltsüberwachungs- und Anschreibungslisten, wobei die Eintragung in diese Listen teilweise delegiert ist, von ihm aber überwacht wird. Weiter bearbeitet

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

er auf der Grundlage von Arbeitsberichten und Materialrechnungen die Kostennachweisungen in sog. Verwendungsbüchern, die gleichzeitig als Unterteilung der Haushaltsüberwachungsliste geführt werden; sie sind die Grundlage für die betriebliche Erfolgsabrechnung und Betriebsstatistik. Der Kläger erstellt ferner Verwendungsnachweise für Zuschüsse Dritter, insbesondere für Bundeszuschüsse und Zuschüsse für die Aufforstung von Grenzertragsböden. Er entwirft auch Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben, erledigt Prüfungsbemerkungen der Vorprüfungsstelle und stellt die statistischen Unterlagen für das Forststatistische Jahrbuch auf.

Im sonstigen Forsttinnendienst hat der Kläger folgende Arbeiten zu verrichten: Führung der Flächenübersicht über Flächenveränderungen nach Kauf, Verkauf, Tausch, über Nutzungsänderungen und Belastungen sowie Karteneintragungen hierüber; Mitwirkung bei der Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Forstgrundstücken (im Bereich des Forstamts sind etwa 32 ha an rund 80 Pächter verpachtet), z.B. Entwurf der Loseinteilung, der Pachtausschreibung und allgemeiner Pachtverträge; Prüfung der Grundsteueransätze in den Grundsteuerbescheiden der Gemeinden nach dem Einheitswertbescheid (Prüfung der Übereinstimmung), wozu noch Verhandlungen mit den Gemeinden und Finanzämtern kommen; Nachprüfung des Bescheides der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über den Beitrag zur Unfallversicherung für die verpachteten landwirtschaftlich genutzten Forstgrundstücke; Verwaltung des Forstamtsgebäudes; Anmeldung von Baumängeln und Schäden an das Hochbauamt; Mitwirkung bei der Einstellung, Lohnfeststellung und Aufsicht über die Reinemachefrau; Mitwirkung bei der Abfassung von Jagdpacht-, Jagdflächentausch- und Jagdflächenangliederungsverträgen (Berechnung der Jagdflächen, Beschaffung von Grundbuchunterlagen) sowie bei der Verpachtung von Staatsjagden; Mitwirkung bei Verträgen über Wasserleitungen, Quellfassungen, Stromleitungen und Telefonleitungen auf Forstgrundstücken (Entwurf für Entschädigungsfestsetzungen nach Feststellungen der Betriebsbeamten); Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

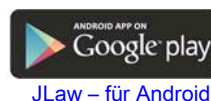
- 6 -

wurf der Schadensersatzanforderungen bei Manöverschäden an forstlichen Grundstücken nach den Schadensfeststellungen der Betriebsbeamten; Entwurf eines Teiles der Verträge über Wegebenutzung und Festsetzung der Gebühren; Benachrichtigung der Betriebsbeamten über fällige Privatwaldbesichtigungen und Beschaffung der Unterlagen hierfür (Parzellennachweis), Entwurf der forstpolizeilichen Verfügungen nach dem Ergebnis der Besichtigungen durch die Betriebsbeamten; Benachrichtigung der Vermessungsämter über bei der Besichtigung festgestellte Nutzungsänderungen; Beratung von Aufforstungswilligen nach Richtlinien des Bundes und des Landes; Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Aufforstungsbeihilfen einschließlich der Festsetzung der Bundes- und Landesbeihilfen nach Entscheidung des Amtseleiters über die Beihilfefähigkeit sowie von Anträgen auf DM-Aufwertungsausgleich; Entwurf von Teilen der Privatwaldbetreuungsverträge (Erstellung der Anlage über die Betreuungsfläche und Berechnung der Kostenbeiträge); Gebührenfestsetzung für die fallweise Betreuung von Privatwald; Meldung an die Forstdirektion über die Schätzung der Betriebsbeamten über Holzeinschlag und Holzverkauf im Privatwald; Fertigung einer Nachweisung über den Nutzungs- und Kulturvollzug (einschl. Hiebsatzabrechnung) im Körperschaftswald und Vorlage an die Forstdirektion. Ferner hat der Kläger in diesem Tätigkeitsbereich bei der Abwicklung des Jagdbetriebes noch folgende Arbeiten zu verrichten: Einholung der Wildstandsmeldungen der Reviere, Führung des Abschußbuches, Einholung von Auskünften über Wildbretpreise, Ausstellung der Rechnungen für von den Betriebsbeamten verkauftes Wildbret, Ausfertigung von Jagdbegehungsscheinen für Jagdgäste, Organisation von Schwarzwildjagden (Eileinladung von Jägern zu dieser Jagd), verwaltungsmäßige Abwicklung der Fuchsbaubegasung (Kauf der Begasungsmittel); Betreuung der Jagdgäste der Stationierungsstreitkräfte und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sonstiger Jagdgäste (Einweisung in die Reviere, Abrechnung der Jagdführergebühren und Abschußgebühren). Weiter gehören in diesen Bereich folgende Aufgaben des Klägers: Beratung der Gemeinden über Beihilfemöglichkeiten für Erholungsmaßnahmen im und am Wald (Trimm-Pfade usw.), Entwurf eines Antrags auf Bewilligung von Beihilfen für derartige Erholungsmaßnahmen auf Grund der von den Betriebsbeamten erstellten und von den Gemeinden beschlossenen Einzelpläne; nach Bewilligung der Mittel durch die Forstdirektion Entwurf von Bewilligungsbescheiden (nach Vordruck) an die Gemeinden und Erstellung des Verwendungsnachweises; Beratung von Antragstellern und Bearbeitung der Anträge von Holzfuhrunternehmen auf Zuschüsse für die Beschaffung von Holzrückefahrzeugen, Pferden und Pferdetransportwagen.

Endlich gehört im forstlichen Außendienst folgendes zu den Aufgaben des Klägers: Holzvorzeigen an Holzkäufer im Wald (nur wenn ein Betriebsbeamter nicht zu erreichen ist); Teilnahme an der öffentlichen Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Forstgrundstücken; Bergen von Fallwild, Ausstellen von Bescheinigungen über den Fahrzeugschaden bei Unfällen mit Wild; Einweisung von Lieferantenfahrzeugen in die Waldreviere (Prüfung und Abnahme der gelieferten Waren, Pflanzen usw.).

Der Kläger hat behauptet, seine Tätigkeit als sog. Büroleiter betreffe auch die Personalangelegenheiten der Beamten und Angestellten und die Abwicklung des Publikumsverkehrs. Insgesamt mache sie 50,9 v.H. seiner gesamten Arbeitsaufgaben aus. Auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sei er zu 16,2 v.H. und im sonstigen Forstamtsinnendienst zu 16,7 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit tätig. Der Anteil seiner Aufgaben als Personalsachbearbeiter belaufe sich auf 13,8 v.H. und im forstlichen Außendienst auf 2,4 v.H. der Gesamtarbeitszeit. Insgesamt sei seine Tätigkeit nach VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT zu bewerten. Für die Zeit vom 1. November 1971 bis 30. April 1972 hat der Kläger demgemäß den Differenzbetrag zwischen

- 8 -



- 8 -

VergGr. V c und IV b BAT in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 335,-- DM monatlich mit insgesamt 2010,-- DM verlangt und außerdem die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, den Kläger ab 1. Mai 1972 in VergGr. IV b BAT einzugruppieren und entsprechend dieser Vergütungsgruppe zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat behauptet, daß die Tätigkeit des Klägers als sog. Büroleiter nur 22 v.H. der Gesamttätigkeit ausmache. Die vom Kläger einbezogene Tätigkeit in Personalangelegenheiten gehöre zur Tätigkeit als Personalsachbearbeiter und die des Publikumsverkehrs zum forstlichen Innendienst. Der Anteil der Tätigkeit auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrage 25,7 und der im forstlichen Innendienst 36,1 v.H. Nur die Tätigkeiten als sog. Büroleiter und bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten für Waldarbeiter könnten nach VergGr. V b BAT bewertet werden, alle anderen Tätigkeiten seien nur solche der gewährten VergGr. V c BAT (jeweils 1. Fallgruppe).

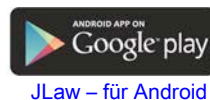
Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. November 1971 in VergGr. V b BAT einzugruppieren. Die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht neu auf 20.218,-- DM festgesetzt.

Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger hat im Einverständnis mit dem beklagten Land in der Revisionsinstanz seinen Antrag auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, ihm Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen, auf die Zeit ab 1. Mai 1972 beschränkt und im übrigen beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Für die Zeit ab 1. Mai 1972 hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei angenommen, daß dem Kläger Vergütung nach der VergGr. V b BAT zusteht.

Nachdem der Kläger seinen Antrag auf den Zeitraum ab 1. Mai 1972 beschränkt hat, kam es nicht mehr darauf an, ob für die Zeit vom 1. November 1971 bis 30. April 1972 das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO etwa deswegen nicht mehr bestand, weil der Kläger mit seinem Zahlungsanspruch auf Vergütung des Differenzbetrages zwischen VergGr. V c und VergGr. IV b und damit auch des Differenzbetrages zwischen VergGr. V c und der jetzt noch begehrten VergGr. V b BAT vom Arbeitsgericht rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 20. September 1972 - Ca 261/72 - zurückgewiesen hat, obwohl danach festgestellt worden war, daß das beklagte Land den Kläger in VergGr. V b BAT "einzugruppieren hat", ist das im Ergebnis unschädlich. Der Kläger hatte nach dem Tatbestand des arbeitsgerichtlichen und auch des angefochtenen Urteils nämlich nicht nur beantragt, ihn in die damals noch begehrte höhere VergGr. IV b BAT einzugruppieren, sondern auch verlangt, ihm Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe zu bezahlen. Der darauf gerichtete Feststellungsantrag des Klägers ist aber als ein in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes allgemein üblicher Antrag auf Feststellung aufzufassen, daß das beklagte Land verpflichtet werden soll, den Kläger nach der begehrten Vergütungsgruppe zu vergüten, wobei hierzu nicht nur das monatliche Gehalt, sondern auch alle mit der Höhe der Vergütungsgruppe zusammenhängenden Ansprüche, auch soweit sie z.B. Urlaub oder Reisekosten usw. betreffen, miterfaßt werden. Ein Anspruch auf "Eingruppierung" durch den Arbeitge-



- 10 -

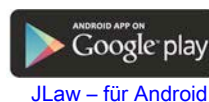
ber besteht nicht, da der Anspruch auf entsprechende Vergütung nicht von einer Eingruppierung durch den Arbeitgeber, sondern von der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale abhängt (vgl. §§ 22, 23 BAT; BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A ständige Rechtsprechung; vgl. insbesondere Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, [demnächst] AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 23, 343 [347] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO).

Zu Unrecht rügt das beklagte Land, daß das Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil in einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung gefällt habe. Zwar hatte das Landesarbeitsgericht im vorhergehenden Termin beschlossen, im Termin zur Beweisaufnahme, in dem dann auch das Urteil gefällt worden ist, in gleicher Besetzung tätig zu werden. Trotzdem hat dann im nächsten Termin ein anderer ehrenamtlicher Richter mitgewirkt. Das ist jedoch - wie auch vom beklagten Land nicht bestritten wird - deshalb geschehen, weil der ursprünglich herangezogene ehrenamtliche Richter verhindert war. Aus diesem zwingenden Grund mußte ein anderer ehrenamtlicher Richter nach der Reihenfolge herangezogen werden. Das ist ordnungs- und gesetzesgemäß. Das Landesarbeitsgericht konnte zwar bei einer Vertagung mit den ehrenamtlichen Richtern weiterverhandeln, die an der früheren Verhandlung mitgewirkt hatten (BAG 12, 321 = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG). Wenn dann aber einer dieser ehrenamtlichen Richter verhindert ist, ist an seiner Stelle der nächste heranzuziehen. Da das beklagte Land selbst nicht gerügt hat, daß ein Fall der Verhinderung nicht vorgelegen hätte und daß der nunmehr herangezogene ehrenamtliche Richter nicht nach der Reihenfolge heranzuziehen gewesen wäre, ist demgemäß von der ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts auszugehen, denn auch absolute Revisionsgründe im Sinne von § 551 Ziff. 1 ZPO bedürfen der Verfahrensrüge (BAG 11, 276 = AP Nr. 3 zu § 551 ZPO; Stein-Jonas-Schönke, § 551 ZPO Anm. II 1 b), die insoweit jedenfalls nicht erhoben wurde.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

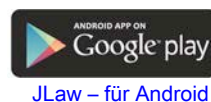
Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch ohne Rechtsfehler und mit im Ergebnis zutreffender Begründung angenommen, daß sämtliche Aufgaben des Klägers eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit darstellen. Das Landesarbeitsgericht geht hierzu im Anschluß an die Entscheidung des Senats AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und stellt demgemäß darauf ab, ob die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsverteilungspläne, die Verkehrsanschauung innerhalb der Behörde, die behördliche Übung oder der enge Zusammenhang der übertragenen Aufgaben für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sprechen. Das ist im rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Im Gegensatz zu der vom beklagten Land angezogenen Entscheidung AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT liegen hier auch keine besonderen Fallgruppen vor, die eine getrennte Bewertung der tariflich verschieden beurteilten Teilaufgaben tarifrechtlich vorschreiben und deswegen die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit verbieten (vgl. Urteile des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, sowie 28. Februar 1973 - 4 AZR 185/72 -, demnächst AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Vielmehr handelt es sich bei den Aufgaben des Klägers durchweg um Tätigkeiten im Büro-, Buchhalterei- oder sonstigen Innendienst und im Außendienst, die nach der jeweils allgemeinen ersten Fallgruppe zu beurteilen sind; besondere Fallgruppen greifen bei der Tätigkeit des Klägers nicht ein, was auch zwischen den Parteien nicht umstritten ist.

Wenn das Landesarbeitsgericht sodann von diesem zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend annimmt, daß eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt, weil das Forstamt in seinem Bürodienst so organisiert sei, daß der

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

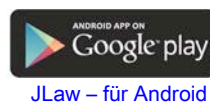
Kläger gleichsam die "Schaltstelle" des gesamten Bürodienstes darstelle, bei ihm "die Fäden zusammenlaufen", er im Bürodienst die leitende und bestimmende Kraft sei und seine verschiedenen Aufgaben danach in einem engen Zusammenhang stehen, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht stellt damit nämlich in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und zutreffend auf die Organisation der Behörde, die behördliche Übung und insbesondere den inneren Zusammenhang der verschiedenen Tätigkeiten des Klägers ab und konnte daraus den rechtlichen Schluß ziehen, daß sämtliche Aufgaben des Klägers einheitlich zu bewerten sind. Entgegen der Auffassung der Revision ist das auch eine im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegende, ausreichende Begründung einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, da nicht noch einmal zusätzlich die im unstreitigen Tatbestand bereits eingehend dargestellten Tätigkeitsbereiche des Klägers aufgezählt und jeweils einzeln behandelt werden mußten. Vielmehr ergibt sich schon aus dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils, daß die aufgeführten Einzelaufgaben des Klägers nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts in einem inneren Zusammenhang stehen und organisatorisch zusammengefaßt sind. Das ist eine rechtlich mögliche und daher für das Revisionsgericht bindende Beurteilung, denn schon die organisatorische Verbindung dieser Tätigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des Forstamtes sowie die Tatsache, daß alle diese Tätigkeiten dem Kläger übertragen sind und in bezug auf die Aufgaben des Forstamtes auch einen inneren Zusammenhang haben, können die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit rechtfertigen. Allein die Tatsache, daß diese Aufgaben auch verschiedenen Angestellten übertragen werden könnten, zwingt keinesfalls dazu, jeweils von für sich zu bewertenden Teiltätigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) auszugehen.

Liegt aber damit für die Revisionsinstanz bindend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vor, können auch die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, nach

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

denen der Kläger im Rahmen dieser Gesamttätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse anzuwenden hatte, aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Daß der Kläger außerdem überwiegend selbständige Leistungen erbringt, wird auch vom beklagten Land nicht in Abrede gestellt und zudem schon in der ihm gewährten VergGr. V c BAT gefordert.

Auch für die gründlichen umfassenden Fachkenntnisse geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und bezieht sich hierzu ausdrücklich auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT; es fordert zutreffend nach dem Klammerzusatz gegenüber den in VergGr. VI b und V c BAT verlangten gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach. Danach stellt es die Fachkenntnisse zusammen, die der Kläger beherrschen muß und nimmt an, daß sie wegen ihrer großen Breite über die vielseitigen Fachkenntnisse beträchtlich hinausgehen. Entgegen der Auffassung der Revision stellt das Landesarbeitsgericht auch ohne Rechtsfehler eine Vertiefung der Fachkenntnisse fest, denn es leitet sie nicht nur aus dem besonders großen Umfang der vom Kläger benötigten Fachkenntnisse her, sondern auch daraus, daß der Kläger seine Aufgaben nur bei entsprechender Vertiefung der Kenntnisse und des Gesetzesverständnisses bewältigen könne; zusätzlich begründet das Landesarbeitsgericht das noch damit, daß der Kläger den Amtsleiter auf Spezialgebieten, wie z.B. der Sozialversicherung, der Bundesbauförderung und des Beihilfewesens, berät. Daraus kann unbedenklich auf eine Vertiefung der Fachkenntnisse im tariflichen Sinne geschlossen werden, so daß unter diesen Umständen ein Rechtsfehler nicht zu erkennen ist.

Auch wenn die Revision demgegenüber einwendet, der Kläger benötigte keine Kenntnisse auf dem Gebiet des Beamtenrechts, des Tarifrechts und des Beihilferechts, daß auch nicht ersichtlich sei, worauf diese Feststellungen beruhten, so wird übersehen, daß der Kläger nach dem unstreitigen Tatbestand bei der Entschädigung der Beamten für die Be-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

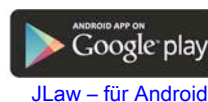
nutzung von privaten Kraftfahrzeugen mitarbeitet, Beihilfeanträge vorlegt, Urlaubsansprüche feststellt und die Angestellten zur Sozial- und Zusatzversicherung anmeldet sowie Studenten und Referendare im Forstamtsinnendienst unterweist. Daraus kann sich ergeben, daß der Kläger auch Kenntnisse auf den Gebieten des Beamtenrechts, des Tarifrechts, des Beihilferechts und des Sozialversicherungsrechts haben muß, zumal er, wie außerdem festgestellt ist, teilweise hierbei auch noch den Forstamtsleiter berät. Im übrigen hat das beklagte Land eingeräumt, daß der Kläger, soweit er als Büroleiter tätig wird und die Personalangelegenheiten für Waldarbeiter bearbeitet, umfassende gründliche Fachkenntnisse einzusetzen hat; wenn zu diesen Tätigkeiten im Rahmen der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit noch weitere Fachkenntnisse für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden und tarifrechtlich bewertet werden müssen, so können die nach Auffassung des beklagten Landes ohnehin schon anzuwendenden umfassenden Fachkenntnisse durch die Hinzunahme weiterer Fachkenntnisse jedenfalls nicht geringer werden.

Demgegenüber konnte das beklagte Land schließlich auch nicht mit Erfolg rügen, das Landesarbeitsgericht sei deshalb zu Unrecht zu seiner Beurteilung gekommen, weil es dem Antrag auf Vornahme einer Arbeitsplatzbesichtigung nicht entsprochen habe. Da die Tätigkeit des Klägers zwischen den Parteien unstreitig und vom Landesarbeitsgericht demgemäß ausführlich auch im unstreitigen Tatbestand dargestellt worden ist, lag es im Bereich des pflichtgemäßen Ermessens des Tatsachengerichts, trotz unstreitigen Sachverhaltes nach § 144 ZPO zur Sachaufklärung und Unterrichtung des Gerichts zusätzlich den Augenschein am Arbeitsplatz des Klägers einzunehmen. Wenn das Landesarbeitsgericht angesichts des von den Parteien eingehend dargelegten unstreitigen Sachverhaltes und der ebenfalls zu den Akten gereichten Tätigkeitsbeispiele die Einnahme des Augenscheins nicht für erforderlich hält, ist das revisionsrechtlich nicht zu be-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

anstanden. Es gilt hierbei nichts anderes als für die Hinzuziehung von Sachverständigen oder die Vorlage von Personalakten bei unstreitigem Sachverhalt, die ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts liegen (vgl. Urteile des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen die angeregte Augenscheinseinnahme nicht vornimmt, liegt das im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und stellt damit jedenfalls keinen revisionsrechtlich erheblichen Rechtsfehler dar.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Bichler

Steingen

Hauk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)